



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 25. Oktober 2012

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,
Dr. Stefan Grieder, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula
Schneider-Fuchs, und lic. iur. Marc Jordan
(Gerichtsschreiber)

Parteien

Erben X sel., [...]
B und C
[...]
und beide v.d. lic. iur. A, Advokat,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2006

(Eigenmietwert, § 16 StG, Berechnung des Eigenmietwertes
§ 16 Abs. 1 und 2 StV; Erläuterungsbegehren)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, erwarb im Jahre 2002 infolge Erbgangs Alleineigentum an der Liegenschaft D. Die Liegenschaft hat zwei 4 Zimmerwohnungen, je eine im 1. Stock und im Parterre. Bis und mit der Steuerperiode 2004 war die Parterrewohnung vermietet.

In der Steuererklärung pro 2006 deklarierte der Rekurrent nur für die selbstgenutzte Wohnung im 1. Stock einen Eigenmietwert in der Höhe von CHF 18'000.00. Da die Parterrewohnung in der Steuerperiode nicht vermietet war, betrachtete die Steuerverwaltung die gesamte Liegenschaft als selbst genutzt und legte mit Veranlagungsverfügung vom 12. Juni 2008 den Eigenmietwert für die ganze Liegenschaft auf CHF 29'960.00 fest. Gegen den Einbezug eines Eigenmietwertes für die Parterrewohnung richtete sich die vom Rekurrenten erhobene Einsprache vom 10. Juli 2008. Die Steuerverwaltung wies diese Einsprache mit Entscheid vom 8. Januar 2009 ab. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent am 6. Februar 2009 Rekurs und beantragte, dass für die Parterrewohnung kein Eigenmietwert zu veranlagten sei. Eventualiter sei die Sache zu Festlegung eines angemessenen Eigenmietwertes der ganzen Liegenschaft an die Verwaltung zurückzuweisen.

Mit Entscheid vom 19. November 2009 hiess die Steuerrekurskommission den Rekurs gut. Zusammenfassend hielt sie fest, dass es sich bei der Liegenschaft um ein Mehrfamilienhaus handeln würde. Die fragliche Parterrewohnung befinde sich nachweislich in einem derart schlechten Zustand, dass keine Vermietung stattfinden könne. Somit lägen äussere Umstände vor, welche eine Nutzung der Wohnung verunmöglichten. Folglich sei von einer Festsetzung eines Eigenmietwertes für die Parterrewohnung abzusehen. Wie in den vorangegangenen Steuerperioden sei der Eigenmietwert für die Wohnung im 1. Stock auf CHF 18'000.00 festzusetzen.

Die Steuerverwaltung liess diesen Entscheid in Rechtskraft erwachsen und legte mit Steuerneuberechnung vom 9. Dezember 2010 neu den Eigenmietwert auf CHF 18'000.00 fest. Sie wies überdies in der Rechtsmittelbelehrung darauf hin, dass eine Einsprache nur möglich sei, wenn die Neuberechnung im Widerspruch zum Rechtsmittelentscheid stehe.

- B. Am 27. Dezember 2010 erhob der Rekurrent gegen die Steuerneuberechnung vom 9. Dezember 2009 Einsprache. Er beantragte, dass für die Wohnung im 1. Stock ein Eigenmietwert von CHF 14'980.00 und für die Parterrewohnung ein solcher von CHF 0.00 zu veranlagten sei. Eventualiter sei der Vermögenssteuerwert der Liegen-

schaft aufgrund von § 50 Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) zu bestimmen und ein Bruttobetrag von CHF 18'000.00 einzusetzen.

Mit Entscheid vom 7. September 2011 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache gegen die Steuerneuberechnung nicht ein. Sie begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass die vom Rekurrenten gestellten Anträge über den Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. November 2009 hinausgehen und somit nicht darauf eingetreten werden könne. Die Steuerverwaltung sei an den Entscheid gebunden und habe diesen entsprechend umgesetzt.

- C. Parallel zum Einspracheverfahren reichte der Rekurrent am 3. Januar 2011 bei der Steuerrekurskommission ein Erläuterungsgesuch (eventualiter Wiedererwägungs- resp. Revisionsgesuch) zum Entscheid vom 19. November 2009 ein. Er machte geltend, dass die Kommission in der Entscheidungsbegründung für die Wohnung im 1. Stock einen Eigenmietwert von CHF 18'000.00 angenommen habe, obschon die Steuerverwaltung lediglich CHF 14'980.00 veranlagt habe. Nunmehr sei in der Veranlagung aufgrund des Rechtsmittelentscheides vom 9. Dezember 2010 der Eigenmietwert auf CHF 18'000.00 festgesetzt worden. Der Rekurrent bestreitet, dass die Festlegung des Eigenmietwertes der Wohnung im 1. Stock durch den Entscheid der Steuerrekurskommission rechtskräftig festgesetzt worden sei. Es sei unbestritten, dass der Rekurrent und die Steuerverwaltung nur bezüglich des Eigenmietwertes der Parterrewohnung im Streit lagen. Ein unbestrittener Veranlagungsfaktor könne nicht ohne Anhörung der steuerpflichtigen Partei geändert werden. Sodann seien die Veranlagungsfaktoren betragsmässig im Dispositiv festzuhalten. Das folge aus dem Grundsatz, dass nur das Dispositiv Rechtskraft erlangen könne.

Mit Entscheid vom 4. April 2011 trat der instruierende Präsident auf das Erläuterungsgesuch nicht ein. Als Begründung wurde angeführt, dass grundsätzlich nur das Dispositiv in Rechtskraft erwachse und gegen einen Entscheid der Steuerrekurskommission ein Rechtsmittel ergriffen werden könne. Überdies sei der Vermögenssteuerwert nicht Gegenstand des Rekursverfahrens gewesen.

Auch ein zweites Erläuterungsgesuch vom 2. Mai 2011, in welchem der Rekurrent einen formellen Erläuterungsentscheid beantragte und zudem eine Rechtsverweigerung seitens der Steuerverwaltung rügte, wurde mit Entscheid des instruierenden Präsidenten vom 26. Juli 2011 abgewiesen bzw. nicht darauf eingetreten. Bei der Begründung wurde im Wesentlichen auf die Begründung zum ersten Erläuterungsgesuch verwiesen.

- D. Gegen den Einspracheentscheid vom 7. September 2011 richtet sich der vorliegende Rekurs vom 19. September 2011. Der Rekurrent beantragt die Feststellung, dass für die Wohnung im 1. Stock mit Veranlagung vom 12. Juni 2008 ein Eigenmietwert von brutto CHF 14'980.00 rechtskräftig veranlagt wurde. Eventualiter sei in diesem Sinne neu zu veranlagen. Im Übrigen sei die Sache zum Erlass einer neuen Verfügung zurückzuweisen. Alles unter o/e-Kostenfolge. Die Steuerverwaltung beantragt in der Vernehmlassung vom 2. November 2011 die Abweisung des Rekurses. Im Rahmen weiterer Schriftenwechsel halten die Parteien an ihren Anträgen fest.
- E. Mit Schreiben vom 11. Juni 2012 hat die Steuerverwaltung ein Revisionsgesuch des Rekurrenten betreffend die Vermögensverwaltungskosten im Zusammenhang mit den kantonalen Steuern pro 2006 zuständigkeitshalber an die Steuerrekurskommission weitergeleitet. Dieses Revisionsgesuch sei im Rahmen des bereits hängigen Rekursverfahrens zu beurteilen. Nachdem der instruierende Präsident zu dieser Frage einen Schriftenwechsel durchgeführt hatte, war die Steuerverwaltung bereit, das Revisionsgesuch betreffend die Vermögensverwaltungskosten selber zu behandeln. Der Rekurrent verlangte diesbezüglich von der Kommission einen formellen Abschreibebeschluss inkl. Kostenregelung.

Auf die jeweiligen Begründungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. September 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 19. September 2011 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. September 2011 betreffend kantonale Steuern pro 2006 aufzuheben und festzustellen, dass für die Wohnung im 1. Stock der Liegenschaft D mit Veranlagung vom 12. Juni 2008 ein Eigenmietwert von brutto CHF 14'980.00 rechtskräftig veranlagt wurde. Eventualiter sei in diesem Sinne neu zu veranlagern. Im Übrigen sei die Sache zum Erlass einer neuen Verfügung zurückzuweisen. Alles unter o/e-Kostenfolge.
 - b) Da die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid gefällt hat, ist vorliegend zu prüfen, ob dieser zu Recht ergangen ist.
3.
 - a) aa) In der Begründung des Entscheides vom 19. November 2009 hielt die Steuerrekurskommission in den Erwägungen fest, dass mangels einer möglichen Nutzung der Parterrewohnung von der Festsetzung eines Eigenmietwertes abzusehen sei. Für die Wohnung im ersten Stock sei der Eigenmietwert in der Steuerperiode 2006 wie in den vorangegangenen Jahren und entsprechend der Deklaration des Rekurrenten, auf CHF 18'000.00 festzusetzen. Da die Parterrewohnung aufgrund äusserer Umstände nicht genutzt werden könne, sei für die Liegenschaft insgesamt ein Eigenmietwert von CHF 18'000.00 einzusetzen.
 - bb) Im Entscheiddispositiv wurde der Eigenmietwert für die Wohnung im ersten Stock nicht explizit festgehalten. Der Entscheid entsprach damit dem Antrag des Rekurrenten, wonach die für Parterrewohnung kein Eigenmietwert und für die gesamte Liegenschaft ein angemessener Eigenmietwert zu bestimmen sei.
 - b) In der Steuerneuberechnung vom 9. Dezember 2010 setzte die Steuerverwaltung die Eigenmiete entsprechend für die ganze Liegenschaft auf CHF 18'000.00 fest.
 - c) Die Steuerverwaltung hat ursprünglich in der Veranlagung vom 12. Juni 2008 den Eigenmietwert brutto auf CHF 29'960.00 für die ganze Liegenschaft veranlagt. Eine Aufteilung, für welche Wohnung welcher Eigenmietwert angenommen werde, wurde von der Steuerverwaltung jedoch nie vorgenommen. Die Annahme des Rekurrenten, dass für jede Wohnung ein Eigenmietwert von CHF 14'960.00 veranlagt worden sei, ist somit nicht richtig.
 - d) Die Steuerverwaltung hat den Eigenmietwert in der Steuerneuberechnung auf CHF 18'000.00 festgesetzt und damit den Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. November 2009 korrekt umgesetzt. Auch wenn der Betrag im Entscheid-

dispositiv nicht erwähnt ist, kann den Erwägungen doch entnommen werden, dass die Steuerneuberechnung im Einklang mit dem Entscheid der Steuerrekurskommission steht. Eine Einsprache gegen die Steuerneuberechnung ist gemäss Rechtsmittelbelehrung jedoch nur möglich, wenn sich die Neuberechnung im Widerspruch zum Entscheid der Rechtsmittelinstanz befindet. Auch stellt sich bei der vorliegenden Konstellation die Frage, ob nicht von einem venire contra factum proprium des Rekurrenten auszugehen ist, da der von der Steuerverwaltung nunmehr korrigierte Eigenmietwert exakt der ursprünglichen Deklaration des Rekurrenten entspricht. Die Steuerverwaltung ist somit auf die Einsprache zu Recht nicht eingetreten. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

4. Die Steuerverwaltung beurteilt die Frage der Vermögensverwaltungskosten im Rahmen des bei ihr hängigen Revisionsverfahrens zu den kantonalen Steuern pro 2006. Entsprechend ist das vorliegende Verfahren in diesem Punkt infolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben.
5.
 - a) Aufgrund der gesamten Umstände wird vorliegend von der Erhebung einer Spruchgebühr abgesehen.
 - b) Dem Rekurrenten wird, gestützt auf § 170 Abs. 3 StG, eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 800.00 im Zusammenhang mit dem Revisionsgesuch (vgl. o. Erw. 4) zugesprochen.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Im Sinne einer Erläuterung wird festgehalten, dass die Steuerrekurskommission mit Entscheid vom 19. November 2009 den Eigenmietwert für die Wohnung im 1. Stock der Liegenschaft B auf CHF 18'000.00 festgesetzt hat.
 3. Bezüglich der Frage der Vermögensverwaltungskosten (Revisionsgesuch betreffend die kantonalen Steuern pro 2006) wird das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben.
 4. Dem Rekurrenten werden keine Kosten auferlegt.
 5. Dem Rekurrenten wird eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 800.00 zugesprochen.
 6. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.